

Ausgabe November 2018

INHALT

EDITORIAL	2
Diesel-Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Fahrverboten: zurück in die Offensive?	2
INTERNATIONALES	2
IEA legt Marktanalyse für erneuerbare Energien vor	2
Autohersteller in den USA kritisieren Schwächung von Emissionsvorschriften	3
Weltklimarat legt Sondergutachten zur Erderwärmung 1,5 °C vor	3
EUROPA	4
CO ₂ -Grenzwerte für Pkw: Regierungen einigen sich auf 35 %-Ziel	4
EU-Klimastrategie: DIHK-Stellungnahme veröffentlicht	5
Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sind 2017 gestiegen	5
Arbeitsprogramm 2019 der EU-Kommission: Initiativen im Bereich Energie und Klima	6
Studie: Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen für EE in der EU	7
Das Europaparlament stimmt für schärferes Klimaziel im Jahr 2030	8
Europäische "Batterie-Allianz": Bilanz und Ausblick nach einem Jahr	8
Netzausbau: EU-Verfahren zur neuen Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse gestartet ...	8
BUND	9
Mittelfristprognosen für 2019 bis 2023 zur EEG-Umlage veröffentlicht	9
ÜNB geben EEG-Umlage und Offshore-Netzzulage bekannt	10
Solar- und Windenergieanlagen – Öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge	11
IHK-Energiewende-Barometer 2018	11
Erster Entwurf: Novelle Netzausbaubeschleunigungsgesetz	12
Neuregelung strom- und energiesteuerlicher Regelungen	12
KWKG-, Abschaltbare Lasten- und § 19 StromNEV-Umlage für 2019 veröffentlicht	13
Versorgungssicherheit Erdgas: keine Probleme bei L-Gas	14
Nordstream 2: Hinterland-Pipeline EUGAL genehmigt, Baubeginn erfolgt	14
BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz und Erneuerbarer Wärme	15
Bundesnetzagentur startet Ausschreibungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	15
BMWi legt erste Entwürfe zur KWK für Energiesammelgesetz vor	16
Einigung bei EE-Sonderausschreibungen	16
Rhein-Niedrigwasser: Bundesregierung öffnet strategische Ölreserve	16
Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel	17
Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050	18
„Emder Bienchen“: Die Bienenwiese der obw in Emden trägt Früchte	21
DIHK-Merkblatt: Wie Unternehmen vom Erdgas-Regelenergiemarkt profitieren	21
Webinar zu Mitarbeitermotivation für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz	22
BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz, Erneuerbarer Wärme und mehr	22
VERANSTALTUNGEN	22

Diesel-Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Fahrverboten: zurück in die Offensive?

Am 1. Oktober hat sich die große Koalition auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Fahrverboten in Kommunen mit überhöhten Stickoxidwerten verständigt. Unter dem Druck mehrerer Gerichtsurteile, die Fahrverbote auch in geringer belasteten Kommunen vorsehen, versucht die Bundesregierung die Initiative zurückzugewinnen. Am 24. Oktober folgte bereits der Kabinettsbeschluss und aktuell werden die ersten Gesetzentwürfe im Schweinsgalopp in die Verbändekonsultation gegeben. Dass angesichts des komplexen Paketes von Prämien, Nachrüstlösungen und Fahrverbotsverboten eine rechtlich saubere Lösung entsteht, bleibt nur zu hoffen.

Geplant ist, dass in allen Städten mit Stickoxidwerten jenseits der 40 Mikrogramm pro Kubikmeter, noch bis Ende 2018 eine Förderung zur Umrüstung schwerer Kommunalfahrzeuge sowie von Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit einem SCR-System eingeführt wird. Gleichzeitig sollen in betroffenen Städten, die unter einer Belastung von 50 Mikrogramm je Kubikmeter Luft liegen, per Bundesimmissionsschutzgesetz Fahrverbote für unverhältnismäßig erklärt werden.

Problematisch ist vor diesem Hintergrund, dass bereits für solche Städte wie Frankfurt Fahrverbote gerichtlich bestätigt wurden. Daher hat die Bundesregierung die den 14 besonders belasteten Städten vorbehaltenen Umrüst- und Prämienlösungen bereits auf Kommunen mit gerichtlich angeordneten Fahrverboten erweitert. Vermutlich werden neben Frankfurt am Main und Berlin weitere hinzukommen. Wünschenswert ist, dass auch Unternehmen in den Genuss der Umtauschprämien und geplanten Umrüttlösungen der Hersteller kommen, um letztlich nicht doch mit Fahrverboten konfrontiert zu werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist bei diesem Paket zentral, dass Unternehmen weiter ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können und die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen möglichst gering gehalten werden. Wichtig ist daher, dass einerseits die Unverhältnismäßigkeitserklärung von Fahrverboten in Städten unter 50 Mikrogramm sowie das Umrüst-Förderprogramm zügig, aber auch rechtssicher, umgesetzt werden. Das bedeutet vor allem vor dem Hintergrund der notwendigen Notifizierung bei der EU-Kommission, Brüssel frühzeitig einzubeziehen. Das gründlichste Förderprogramm nützt wenig, wenn es bei dieser Hürde eine Hängepartie gibt oder sich bei einer nachträglichen Absage ein Schwarzer-Peter-Spiel zwischen Regierung und EU-Kommission anschließt.

Zudem sollte die Regierung ihr Augenmerk weniger auf einen finanziellen Beitrag der Autohersteller richten, sondern vielmehr auf eine offene Ausgestaltung der Förderbedingungen. Dass Unternehmen mit Sitz in der betroffenen Stadt oder den umliegenden Kreisen einbezogen werden, ist klar. Darüber hinaus sollten Unternehmen, die einen Auftrag in der Kommune nachweisen können, förderberechtigt sein. Schwellenwerte für „nennenswerte Aufträge“ sind hier zu bürokratisch. Nicht zuletzt sollte auch eine Lösung für Betriebe gefunden werden, die sich in den betroffenen Städten auf eine Ausschreibung bewerben wollen, aber theoretisch ausgeschlossen wären.

Die Initiative bei der Vermeidung von Fahrverboten hat die Bundesregierung teilweise zurückgewonnen. Jetzt geht es darum, das politische Paket mit solidem gesetzgeberischem Handwerk rechtssicher umzusetzen. (tb)

INTERNATIONALES

IEA legt Marktanalyse für erneuerbare Energien vor

Die Internationale Energieagentur (IEA) geht in ihrem Bericht „Renewables 2018“ von einem hohen Wachstum aus: So soll der Anteil der EE am globalen Energiebedarf bis 2023 um 20 Prozent wachsen und einen Anteil von 12,4 Prozent erreichen. Die Entwicklung in den Sektoren bleibt dabei unterschiedlich.

Die Biomasse wird auch 2023 den größten Anteil aller EE-Technologien beitragen. Allerdings soll ihr Anteil von 50 auf 46 Prozent zurückgehen. Dies ist vor allem auf das Wachstum von Wind und PV im Stromsektor zurückzuführen. Sollte das Wachstum der Erneuerbaren in diesem Tempo anhalten, würden sie 2040 18 Prozent des weltweiten Energieverbrauchs decken können.

Stromsektor: Im Stromsektor werden erneuerbare Energien ihren Anteil um 6 Prozentpunkte auf 30 Prozent im Jahr 2023 steigern können. 70 Prozent des Kapazitätswachstums sollen hierauf entfallen. 16 Prozent der Stromerzeugung sollen in fünf Jahren aus Wasserkraft stammen, 6 Prozent aus Wind, 4 aus PV und 3 Prozent aus Biomasse.

Wärmesektor: Im Wärmesektor sollen Erneuerbare in den kommenden fünf Jahren ihre Nutzung um 20 Prozent steigern können. Sie sollen einen Anteil von 12 Prozent am gesamten Energieverbrauch erreichen.

Verkehr: In diesem Sektor bleibt der Zuwachs gering. Erneuerbare sollen ihren Anteil lediglich von 3,4 auf 3,8 Prozent steigern. Gleichwohl legt ihre Nutzung um 20 Prozent zu. Die Nutzung erneuerbaren Stroms im Verkehrssektor soll um 65 Prozent ansteigen, allerdings von einem sehr niedrigen Ausgangsniveau. (Bo)

Autohersteller in den USA kritisieren Schwächung von Emissionsvorschriften

Autohersteller haben eine Reihe von öffentlichen [Kommentaren](#) bei der US-Umweltschutzbehörde (EPA) und beim Verkehrsministerium (DOT) zu vorgeschlagenen Änderungen von Emissionsvorschriften eingereicht. EPA und DOT hatten im Juli angekündigt, die unter dem ehemaligen US-Präsidenten Barack Obama eingeführten Emissionsregeln für Pkw zu ändern. Ziel dieses Vorschlags (Safer Affordable Fuel Efficient Vehicles Rule) sei es, die Abgasgrenzwerte konstant zu halten, statt sie weiter zu verschärfen. Zudem sollten weitere Effizienz- und Umweltregeln aufgeweicht werden.

Während Autohersteller die Anforderungen der Obama-Administration kritisiert hatten, bewerten sie die nun vorgeschlagene Zurücknahme dieser Regeln in ihren Kommentaren als übertrieben. Schwächere Regelungen zu Abgasgrenzwerten und die Abschaffungen von Anreizen für Forschung und Entwicklung in der Elektroantriebstechnologie gefährdeten zukünftige Pläne für den Einsatz von Elektrofahrzeugen. Auch deutsche Autofirmen und die Association of Global Automakers haben sich an der Konsultation beteiligt. Die EPA und DOT müssen die Kommentare berücksichtigen, bevor sie neue Regelungen umsetzen dürfen. (KW)

Weltklimarat legt Sondergutachten zur Erderwärmung 1,5 °C vor

„Rechtzeitig“ vor der nächsten UN-Klimakonferenz (COP 24) in Katowice (Polen) im Dezember dieses Jahres hat der Weltklimarat (IPCC) am 8. Oktober 2018 in Incheon (Korea) den [IPCC-Sonderbericht](#) über 1,5 °C globale Erwärmung (SR1.5) veröffentlicht. Dieses Gutachten, das im Auftrag bzw. auf Einladung der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 (COP 21) erstellt wurde, umfasst mehr als 6000 wissenschaftliche Referenzen und wurde von 91 Autoren aus vierzig Ländern erstellt. Das IPCC betreibt selbst keine Forschung. Stattdessen bewerten in seinem Auftrag die o. g. Experten die Forschungsergebnisse aus verschiedenen Disziplinen.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

1. Globale Erwärmung um 1,5 °C verstehen

Durch menschliche Aktivitäten (anthropogene Emissionen) wurde eine globale Erwärmung mit einer wahrscheinlichen Bandbreite von 0,8 °C bis 1,2 °C über dem vorindustriellen Niveau (Zeitraum 1850 bis 1900) verursacht. Aber es ist unwahrscheinlich, dass diese Emissionen allein eine globale Erwärmung von 1,5 °C verursachen. Die klimabedingten Risiken für natürliche und menschliche Systeme sind bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C höher als heute, aber geringer als bei 2 °C.

2. Projizierte Klimaänderungen und ihre möglichen Folgen und Risiken

Klimabedingte Risiken für Gesundheit, Existenzgrundlagen, Nahrungs- und Wasserversorgung, menschliche Sicherheit und Wirtschaftswachstum werden bei einer Erwärmung um 1,5 °C zunehmen und bei 2 °C weiter ansteigen.

Der Anpassungsbedarf wird bei einer globalen Erwärmung um 1,5 °C in den meisten Fällen geringer sein als bei 2 °C.

3. Mit 1,5 °C globaler Erwärmung konsistente Emissionspfade und Systemübergänge

Bei 1,5 °C nehmen die globalen anthropogenen Netto-CO₂-Emissionen bis 2030 um etwa 45 % gegenüber dem Niveau von 2010 ab und erreichen um 2050 netto null. Bei einer Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 °C nehmen CO₂-Emissionen bis 2030 um etwa 20 % ab und erreichen netto null um das Jahr 2075, also erst später.

Sofern die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt wird, würde dies schnelle und weitreichende Systemübergänge in Energie-, Land-, Stadt- und Infrastruktur sowie in Industriesystemen erfordern. Diese wären von beispiellosen Ausmaßen mit einschneidenden Emissionsminderungen in allen Sektoren, ein breites Portfolio von Minderungsmöglichkeiten und einen bedeutenden Aufwuchs der Investitionen.

Alle Pfade, welche die globale Erwärmung mit begrenzter oder ohne Überschreitung auf 1,5 °C begrenzen, projizieren die Nutzung von Kohlendioxidentnahme (carbon dioxide removal, CDR) in einer Größenordnung von 100 - 1000 Gt CO₂ im Verlauf des 21. Jahrhunderts. Damit würden verbleibende Emissionen ausgeglichen werden, um mit netto negativen Emissionen die globale Erwärmung nach einem Höchststand wieder auf 1,5 °C zurückzubringen.

4. Stärkung der weltweiten Reaktionen in Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung

Eine Überschreitung und eine Abhängigkeit von zukünftig großflächigem Einsatz von Kohlendioxidentnahme (CDR) kann nur vermieden werden, wenn die globalen CO₂-Emissionen lange vor 2030 zu sinken beginnen.

Die vermiedenen Folgen des Klimawandels für nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung und Gleichstellungsbemühungen wären größer, wenn die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt würde statt auf 2 °C.

Die Risikobegrenzung einer globalen Erwärmung um 1,5 °C setzt Systemübergänge voraus, die durch eine Erhöhung der Anpassungs- und Minderungsinvestitionen, politische Instrumente, die Beschleunigung von Technologieinnovation und Verhaltensänderungen ermöglicht werden können - d. h. global in den nächsten 12 Jahren!

Aus der gemeinsamen Pressemitteilung von Bundesumweltministerin Svenja Schulze und Bundesforschungsministerin Anja Karliczek ist festzuhalten – hier der [Link](#).

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Wir dürfen beim Klimaschutz keine Zeit mehr verlieren. Das ist die Kernbotschaft des Berichts. Die nächsten Jahre sind entscheidend...Wir müssen den Abschied von Kohle, Öl und Gas hinbekommen...Dieser Umbau bringt viele Veränderungen mit sich und die große Chance, unsere Wirtschaft zukunftsfähiger und unsere Gesellschaft lebenswerter zu machen.“

Bundesforschungsministerin Anja Karliczek: „Wir brauchen starke Beiträge aus der Forschung und müssen das Potenzial der Wissenschaft noch stärker ausschöpfen...Diese müssen den Klimawandel mindern, gleichzeitig sozialverträglich gelingen und Innovationsschübe für die Wirtschaft liefern.“ (AR)

EUROPA

CO₂-Grenzwerte für Pkw: Regierungen einigen sich auf 35 %-Ziel

Die Umweltminister haben am späten Abend des 9. Oktober die Position des Rats festgelegt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben begonnen. Nach langen Verhandlungen hat sich eine Mehrheit der Regierungsvertreter für einen [Kompromissvorschlag der österreichischen Ratspräsidentschaft](#) ausgesprochen.

Dieser besagt, dass die Flottengrenzwerte für Pkw im Vergleich zu 2021 um 35 % gesenkt werden. Die EU-Kommission sieht in ihrem Verordnungsvorschlag eine Senkung um 30 % vor. Das Europäische Parlament fordert 40 %.

Für leichte Nutzfahrzeuge soll es nach Ansicht des Rats bei 30 % bis 2030 bleiben, die die Kommission vorgeschlagen hat.

Das Zwischenziel für das Jahr 2025 wurde sowohl für Pkw als auch Vans bei 15 % belassen. Das Parlament will eine Erhöhung auf 20 %.

Auch die Quote für Niedrig- und Nullemissionsfahrzeuge für 2030 wurde von 30 % auf 35 % erhöht. Gleichzeitig wurde aber die Gewichtung der Nutzung von Plugin-Hybridfahrzeugen verbessert, so dass diese mehr zur Erreichung des Ziels beitragen können. Die Quote für Niedrig- und Nullemissionsfahrzeuge für 2025 wurde bei 15 % belassen.

Deutschland hat den Kommissionsvorschlag unterstützt. Viele andere Länder forderten jedoch eine viel weitergehende Verschärfung der Grenzwerte um mindestens 40 %. (JSch)

EU-Klimastrategie: DIHK-Stellungnahme veröffentlicht

Die Europäische Union debattiert aktuell über ihre langfristige Klimaschutzstrategie bis zum Jahr 2050. Die aktuell geltende "roadmap" aus dem Jahr 2011 soll durch ein neues Strategiedokument ersetzt werden. In einem ersten Schritt wird die Europäische Kommission voraussichtlich im November eine Mitteilung mit ihren Vorstellungen veröffentlichen. Zur Vorbereitung dieses Dokuments bat die Kommission im Rahmen einer [öffentlichen Konsultation](#) bis Anfang Oktober um Einschätzungen von Interessenträgern. Der DIHK hat [eine Stellungnahme](#) eingereicht.

Die Europäische Kommission erhofft sich, dass die Strategie nach der Veröffentlichung im November von den Regierungen im Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet wird. Die Strategie ist rechtlich unverbindlich, aber dennoch ein politisches Dokument mit Signalwirkung, dass zukünftige Debatten rund um EU-Gesetzgebung im Klima- und Energiebereich stark beeinflussen könnte.

Die Strategie soll beschreiben, anhand welcher Transformationen in den Bereichen Energie, Gebäude, Transport, Industrie und Dienstleistungen die EU eine mit dem Pariser Klimaschutzabkommen im Einklang stehende "Dekarbonisierung" erreichen kann. Bewertet werden soll auch das Potenzial innovativer Technologien, der Sektorkopplung und der Beeinflussung von Verbraucherentscheidungen. Auch die Themen Versorgungssicherheit, Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und sozioökonomische Faktoren wie Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sollen behandelt werden. (JSch)

Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sind 2017 gestiegen

Am 26. Oktober veröffentlichte die Europäische Umweltagentur den jährlichen Bericht „[Trends und Prognosen](#)“ in Europa. Der Bericht bewertet die Fortschritte der EU und ihrer Mitgliedsstaaten im Bereich der Klima- und Energieziele auf Grundlage von Daten, die die Regierungen liefern.

Europaweite Trends: Nach vorläufigen Schätzungen stiegen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 %. In 17 Ländern, darunter Deutschland, sind die Emissionen höher als im Vorjahr. Nur drei Länder konnten einen Rückgang verzeichnen: Dänemark, Finnland und das Vereinigte Königreich. Der Energiesektor konnte die Emissionen aufgrund des sinkenden Anteils von Kohle zur Strom- und Wärmeerzeugung leicht reduzieren. Im Transportsektor sind die Emissionen hingegen weiter gestiegen. Gleiches gilt für die Emissionen der Industrie, die nicht dem europäischen Emissionshandel (EU ETS) unterliegt.

Insgesamt ist weiter ein Abwärtstrend bei den Emissionen zu erkennen. Seit 1990 ist eine Verringerung von 21,9 % zu verzeichnen. Die Agentur ist davon überzeugt, dass die EU somit ihr Emissionsminderungsziel für 2020 erreicht. Dieses liegt bei 20 % und wird daher mit dem aktuellen Wert für 2017 bereits übertroffen.

Laut den jüngsten Prognosen zeigen die meisten Mitgliedsstaaten jedoch nur unzureichende Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der bestehenden 2030-Ziele. Hier seien ehrgeizigere Maßnahmen gefragt. Denn aktuell rechnet die Agentur damit, dass das Tempo der Reduktionen nach 2020 abnimmt, obwohl die 2030-Ziele eine Beschleunigung verlangen. Mit aktuellen

Maßnahmen und Politiken würde eine Gesamtreduktion um 30 % erreicht. Ziel ist eine Minderung um mindestens 40 % im Vgl. zu 1990, die über den europäischen Emissionshandel (-43 % im Vgl. zu 2005) und die Lastenteilung in den Nicht-ETS-Sektoren (-30 % im Vgl. zu 2005) erreicht werden soll.

Einige der neuen EU-Gesetze des sog. „Winterpakets“ werden zur Erreichung der 2030-Klimaziele beitragen. Darüber hinaus sind aber nationale Maßnahmen erforderlich, insbesondere um die verbindlichen Ziele für die Nicht-ETS-Sektoren (u. a. Gebäude, Transport, Landwirtschaft, Abfälle) zu erreichen.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments fordern in einer Entschließung anlässlich der Weltklimakonferenz in Polen (COP24) eine Anhebung des 2030-Klimaziels der EU von 40 % auf 55 %. Der DIHK empfiehlt in [seiner Stellungnahme](#) zur langfristigen Klimastrategie der EU, den Klimaschutz weltweit voranzubringen und von europäischen Alleingängen abzusehen.

Deutschland: Deutschland gehört nach Angaben der EUA zu den 10 Mitgliedsstaaten der EU, die ihr europäisches Klimaziel für die Nicht-ETS-Sektoren in 2017 nicht erreicht haben. Im Falle Deutschlands kann diese Zielverfehlung in der Größenordnung von 33 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente durch die Übertreffung der Ziele in den Jahren 2013 - 2015 (Übertragung von Überschüssen an sog. Emissionszuweisungen) ausgeglichen werden. Sollten sich die Schätzungen bewahrheiten, überträfen die Emissionen im Jahr 2017 den prognostizierten Wert um 20 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente. Die endgültigen Werte werden erst Ende 2019 vorliegen.

Die Prognosen auf Grundlage bestehender Maßnahmen lassen zudem erkennen, dass Deutschland auch zu den acht europäischen Staaten (Österreich, Belgien, Zypern, Finnland, Irland, Luxemburg und Malta) gehören wird, die aus eigenen Anstrengungen ihr 2020-Ziel nicht erreichen. Die deutschen Emissionen könnten nach aktuellen Prognosen im Jahr 2020 um 15,6 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente über dem zur Verfügung stehenden Jahresbudget liegen. Mit zusätzlichen Maßnahmen könnte die Lücke auf 8,1 Millionen reduziert werden.

Sollten sich die auf der Grundlage existierender Maßnahmen basierenden Prognosen bewahrheiten, würde Deutschland unter dem Strich bis 2020 17 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente zu viel ausstoßen. Die EUA verweist jedoch darauf, dass diese Klimälücke noch größer ausfallen würde, wenn die Prognosen für die Jahre 2018 - 2020 nach oben korrigiert werden müssten. Die deutsche Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass der Umfang der Zielverfehlung bis 2020 sich aktuell nicht belastbar abschätzen lässt.

Deutschland müsste in diesem Fall die Einhaltung seiner Ziele durch den Zukauf von Emissionszuweisungen aus anderen Ländern sicherstellen. Denn insgesamt wird die EU ihre 2020-Ziele übererfüllen. So rechnet die EUA mit einem Überschuss von 1.600 bis 1.759 Millionen Emissionszuweisungen. Die größten Überschüsse werden voraussichtlich Italien, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Spanien aufweisen. Darüber hinaus können EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Clean Development Mechanism, Joint Implementation) auch einen begrenzten Anteil der benötigten Emissionsberechtigungen aus dem EU-Ausland kaufen.

Wie teuer der Zukauf von Emissionszuweisungen anderer EU-Staaten oder von Kyoto-Projektgutschriften würde, lässt sich nach Angaben der Bundesregierung nicht vorhersagen.

Deutlich machen die Prognosen auch, dass Deutschland sein 2030-Ziel mit bestehenden Maßnahmen nicht erreichen würde. (JSch)

Arbeitsprogramm 2019 der EU-Kommission: Initiativen im Bereich Energie und Klima

Die Europäische Kommission hat ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 veröffentlicht. Im Bereich der Energie- und Klimapolitik ist geplant, noch einige Texte bis zur Europawahl im Mai 2019 vorzulegen.

Hierzu zählt die langfristige Klimastrategie der EU, die am 28. November verabschiedet werden soll. Hinzu kommen noch ein Bericht über die Lage der Energieunion und ein Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans für die Batteriezellenproduktion in Europa. Letztere Initiativen werden für das erste Quartal 2019 angekündigt.

Eine Mitteilung wird sich Anfang 2019 mit der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der europäischen Energie- und Klimapolitik beschäftigen. Beleuchtet werden sollen Reformoptionen, um Entscheidungen zukünftig häufiger mit qualifizierter Mehrheit statt Einstimmigkeit treffen zu können. Auch die mögliche Reform von Euratom wird erörtert werden. Anfang 2019 ist schließlich ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Energieeffizienzziele im Zuge des Brexits geplant.

Ein vorrangiges Ziel der Kommission ist es auch, die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament zu den neuen Regeln für den Strommarkt und zur Reform der Gasrichtlinie noch bis zu den Wahlen abzuschließen. (JSch)

Studie: Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen für EE in der EU

Bis 2030 sollen 50 Prozent des EU-Stroms aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird grenzüberschreitende Kooperation immer wichtiger. Doch von Land zu Land unterscheiden sich die regulatorischen Rahmenbedingungen erheblich. Laut einer aktuellen Studie kann dies die Gestehungskosten mehr beeinflussen als das Winddargebot und führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen bei Erneuerbare-Energien-Auktionen.

Wie hoch die Kosten für die Entstehungskosten von Windenergie sind, hängt stark von den regulatorischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Staates ab, ergab eine Studie in Auftrag gegeben von Agora Energiewende. So liegt der kombinierte Effekt aus Planung, Genehmigung, Netzzugang, Steuern und Finanzierung in Deutschland bei 12,2 EUR/MWh, während er in Belgien 26,4 EUR/MWh beträgt. Im Vergleich dazu erhöht eine 10 prozentige Abnahme des Winddargebots den LCOE (levelised cost of electricity) nur um 6,4 EUR/MWh.

Wie problematisch das ist, zeigt das Beispiel einer grenzüberschreitenden deutsch-dänischen Solarenergie-Ausschreibung aus dem Jahr 2016. Hier gingen alle Zuschläge an dänische Bieter. Der Hauptgrund: Wiesen und Äcker lassen sich dort leichter und günstiger für Solarparks nutzen. Für die Studie wurden die Länder des Pentilateralen Energieforums (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) verglichen. Dabei standen die regulatorischen Kosten von Planung und Genehmigung, Finanzierung, Netznutzung und -anschluss eines durchschnittlichen Windprojekts im Fokus.

Für alle Parameter wurden signifikante Auswirkungen auf die Gestehungskosten festgestellt. Als Haupttreiber konnten aber Netzanschluss und Finanzierungskosten ausgemacht werden. Die durch Regularien induzierten Kosten variierten auch stark innerhalb der Länder. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Region, in der das Projekt realisiert werden soll.

Planung- und Genehmigung: Die durchschnittliche LCOE-Auswirkung von Planung und Genehmigung rangiert zwischen 2,5 EUR/MWh (Frankreich) und 4,5 (Schweiz). In Deutschland liegt sie bei 3,3 EUR/MWh. Dabei variieren die Kosten auch stark innerhalb der Länder.

Stromanschlusskosten: Die durchschnittlichen Stromanschlusskosten reichen von 2,4 EUR/MWh in Belgien bis zu 7,1 EUR/MWh in der Schweiz. Allerdings muss in Belgien zusätzlich noch eine Anschlussgebühr entrichtet werden. Diese steigert die Kosten erheblich. In Deutschland liegen die Kosten bei 3,1 EUR/MWh. Besonders in Frankreich, in den Niederlanden und in der Schweiz variieren die Kosten stark innerhalb der Länder.

Finanzielle Rahmenbedingungen: Diese weisen Unterschiede von mehr als 10 EUR/MWh zwischen den verschiedenen Staaten aus. In Deutschland ist er mit 1,9 EUR/MWh am niedrigsten in Belgien mit 12,8 EUR/MWh am höchsten.

Unternehmensbesteuerung: Die Kosten der Unternehmensbesteuerung liegen zwischen 1,9 EUR/MWh (Schweiz) und 4,6 EUR/MWh (Belgien). In Deutschland liegen sie bei 3,0 EUR/MWh.

Projekt Realisierungsperiode/Risiko der Nichtrealisation: Die Realisierungszeiträume liegen je nach Land zwischen sechs und neun Jahren. Dabei können die Projektlaufzeiten innerhalb eines Landes sehr unterschiedlich sein. Das Risiko, das Projekt nicht zu realisieren, liegt in der EU zwischen 33 Prozent (Frankreich) und 70 Prozent (Österreich).

Weiterhin wichtige Faktoren sind Standortbeschränkungen und -anforderungen.

Die Autoren der Studie empfehlen daher, bei zukünftigen grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich der erneuerbaren Energien, die Auswirkungen unterschiedlicher Regulierungs-

bedingungen stärker einzubeziehen. Dies wird umso wichtiger, je mehr die EU den Ausbau der Erneuerbaren vorantreibt. Um Marktverzerrung bei zukünftigen Erneuerbare-Energien-Auktionen entgegenzuwirken und damit Ressourcen effizient einzusetzen, müssen Regularien angeglichen, oder zu mindestens ein Ausgleich zwischen den EU-Staaten bei den Auktionen geschaffen werden. (Bo)

Das Europaparlament stimmt für schärferes Klimaziel im Jahr 2030

Die Europaabgeordneten haben sich am 25. Oktober in einer Entschließung anlässlich der nächsten Weltklimakonferenz in Polen (COP24) für eine Anhebung des europäischen Ziels zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030 auf 55 % ausgesprochen. Die aktuell geltenden 40 % seien kein ausreichender Beitrag der EU zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens.

Gleichzeitig fordern die Abgeordneten den Schutz der energieintensiven Industrie in Europa, um Standort- und Investitionsverlagerungen in klimapolitisch weniger ambitionierte Länder zu vermeiden. Besonders vor dem Hintergrund des angekündigten Ausstiegs der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen müsse beispielsweise die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im europäischen Emissionshandel fortgeführt werden.

Die Forderung einiger Abgeordneter, Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS) nicht mehr als Klimaschutzmaßnahme anzuerkennen, fand keine Mehrheit im Plenum.

Die Entschließung des Parlaments finden Sie [hier](#). Die Europäische Kommission wird am 28. November ihre Vorstellungen für die langfristige Klimaschutzstrategie der EU verabschieden.

Der DIHK empfiehlt in [einer Stellungnahme](#), den Klimaschutz international voranzutreiben und von europäischen Alleingängen abzusehen. (JSch)

Europäische "Batterie-Allianz": Bilanz und Ausblick nach einem Jahr

Die Europäische Kommission hat ein Jahr nach der Gründung der sog. "Battery Alliance" am 15. Oktober eine positive Zwischenbilanz gezogen.

Bei der Umsetzung des [strategischen Aktionsplans für Batterien](#) aus dem Mai 2018 seien bereits viele Fortschritte gemacht worden. Konkret verweist die Europäische Kommission auf die neue Ecodesign-Verordnung bzgl. der Leistung und Nachhaltigkeit von Batterien, die sich aktuell in der Entwicklung befände. Ein erstes Treffen mit Interessenträgern werde am 20. Dezember in Brüssel organisiert. Das "Joint Research Center" der Kommission hat bereits das [Ergebnis einer Umfrage](#) zu möglichen Standards veröffentlicht. Bis Ende des Jahres soll die Evaluierung der EU-Batterierichtlinie vorliegen. Eine erste Studie hierzu wird Ende Oktober erwartet. Die Batterierichtlinie regelt u. a. die Sammlung von Altbatterien und Recyclingquoten.

Für den 24. Januar 2019 kündigt die Brüsseler Behörde zudem eine Ausschreibung für Forschungsprojekte zu Batterien an. Das vorgesehene Budget beläuft sich auf 114 Millionen Euro. Im Jahr 2020 sollen dann weitere Projekte mit bis zu 70 Millionen Euro gefördert werden. Im Rahmen des neuen Forschungsrahmenprogramms "Horizon Europe" sollen Batterien ebenfalls ein Schwerpunkt sein. Am 14. November wird sich eine Konferenz in Brüssel mit der Rohstoffversorgung auseinandersetzen.

Das Ziel der europäischen Batterie-Allianz ist der Aufbau einer wettbewerbsfähigen, innovativen und nachhaltigen Zellproduktion in Europa. Die Europäische Kommission begrüßt in ihrer Bilanz, dass Industrie und Forschungseinrichtungen gemeinsam mit der Politik bereits zahlreiche Projekte vorantreiben. Die EU geht davon aus, dass allein zur Deckung der Nachfrage in Europa mindestens 20 große Batteriefabriken (gigafactories) benötigt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite](#) der Europäischen Kommission. (JSch)

Netzausbau: EU-Verfahren zur neuen Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse gestartet

Bis zum 15. November können Bewerbungen um die Aufnahme auf die sog. "PCI-Liste" bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. PCI-Projekte können von einer finanziellen

Förderung durch die EU profitieren und unterliegen besonderen Regeln, die ihre Realisierung beschleunigen sollen.

Auf die vierte „Projects of Common Interest“ (PCI)-Liste werden nur Projekte aufgenommen, die bereits im zehnjährigen Netzentwicklungsplan der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (TYNDP) enthalten sind.

Die aktuelle Bewerbungsrunde betrifft Netz- und Speicherprojekte. Später folgen Runden für Gas, Smart Grids, grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze und Öl.

PCIs sind Infrastrukturvorhaben, die zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU beitragen. Die Projekte sollen beispielsweise den europäischen Energiebinnenmarkt voranbringen, den Wettbewerb im Markt sowie die Versorgungssicherheit stärken und die Energiewende erleichtern. Außerdem müssen mindestens zwei EU-Länder vom Projektergebnis profitieren.

PCIs können sich um eine Finanzierung durch den europäischen Fördertopf "[Connecting Europe Facility](#)" bewerben. Zudem finden besondere EU-rechtliche Vorgaben Anwendung, die die Realisierung der Projekte beschleunigen sollen.

Weitere Information finden Sie auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#). Den Netzentwicklungsplan der europäischen Übertragungsnetzbetreiber finden Sie [hier](#), die aktuelle (3.) PCI-Liste [hier](#). (JSch)

BUND

Mittelfristprognosen für 2019 bis 2023 zur EEG-Umlage veröffentlicht

Vor dem Hintergrund des EEG 2017 sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, eine kalenderjährliche Prognose zur Entwicklung der EEG-Umlage zu erstellen. Wesentliche Bestandteile dieser Untersuchung sind die Prognose zur Entwicklung des künftigen Stromverbrauchs von Letztverbrauchern, der Stromerzeugung aus EEG-geförderten Anlagen sowie der entstehenden Vergütungszahlungen.

Bei der Prognose des Stromverbrauchs wird nach nicht privilegierten, selbsterzeugenden und den nach der „Besonderen Ausgleichregelung“ (BesAR) privilegierten Letztverbrauchern differenziert.

Für den selbsterzeugten und sonstigen Letztverbrauch prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber einen Anstieg der Strommenge von 77,96 TWh im Jahr 2019 auf 81,27 TWh im Jahr 2023. Die EEG-Umlagezahlungen für diesen Sektor würden sich bei einer fiktiven Umlageerhöhung von 260,8 Mio. Euro im Jahr 2019 schrittweise auf 399,5 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöhen.

Bei den nach der BesAR privilegierten Letztverbrauchern hingegen wird von einer Reduzierung der Strommenge von 113,93 TWh (2019) bis auf 111,84 TWh (2023) ausgegangen. Die Einsparungen lassen sich durch effizientere Technologien erklären. Die Reduktion der Verbrauchsmenge kann aber nicht die steigende EEG-Umlage ausgleichen. Für die EEG-Umlagezahlungen wird von einem Anstieg von 435,93 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 462,80 Mio. Euro im Jahr 2023 ausgegangen.

Auch bei dem nichtprivilegierten Letztverbrauch wird mit einem leichten Rückgang des Stromverbrauchs von 344,35 TWh (2019) auf 336,44 TWh (2023) gerechnet. Grund hierfür sind effizientere Geräte und die zunehmende Verbreitung von LEDs. Durch eine gestiegene EEG-Umlage wird auch hier ein Anstieg der Umlagezahlungen von 23.388,5 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 25.232,8 Mio. Euro im Jahr 2023 erwartet.

Den EEG-Zahlungen der Letztverbraucher stehen die Zahlungen an die Erneuerbaren-Träger gegenüber.

Laut House of Energy Markets and Finance (HEMF)-Prognose wird die installierte Leistung der EE-Anlagen um knapp 15 Prozent zunehmen. Der deutliche Anstieg lässt sich besonders durch den Anstieg von Windenergieanlagen an Land und durch die solare Stromerzeugung erklären. Bei konstanter Entwicklung der Volllaststunden der einzelnen Erzeugeranlagen wird für 2019 eine

erzeugte Gesamtjahresleistung von 217.003 GWh erwartet. Diese soll bis 2023 auf 248.679 GWh ansteigen.

Der Zuwachs entfällt hauptsächlich auf Wind- und Solarenergieanlagen. Während die Windenergie an Land über 50 Prozent der Gesamtleistung des Stroms durch Direktvermarktung gemäß § 20 und § 21a EEG 2017 ausmacht, ist die solarerzeugte Leistung größtenteils den festen Einheitstarifen gemäß § 21 EEG 2017 zuzuordnen. Anzumerken ist auch ein Anstieg von knapp 50 Prozent des solarerzeugten direkt vor Ort verbrauchten Stroms.

Die an die Anlagenbetreiber zu zahlenden finanziellen Förderungen weisen kaum Schwankungen auf. So wird für das Jahr 2019 mit einem Fördervolumen von 26.727,8 Mio. Euro gerechnet. Ihren Tiefpunkt erreicht es 2021 mit 27.717,1 Mio. Euro und steigt bis 2023 auf 27.000 Mio. Euro an.

Mit Fördermitteln von jeweils 10.000 Mio. Euro machen Solar- und Windanlagen (an Land und See) den Großteil dieser Summe aus. Aber auch Energie aus Biomasse erhält in der Prognose knapp 6.300 Mio. Euro an finanziellen Förderungen. (Bo)

ÜNB geben EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage bekannt

Wie die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gaben, sinkt die EEG-Umlage von 6,792 auf 6,405 Cent/kWh. Gleichzeitig steigt die Offshore-Netzumlage (bisher: Offshore-Haftungsumlage) von 0,037 auf 0,416 Cent/kWh. Unter dem Strich heben sich die Entlastung bei der EEG-Umlage und die Belastung bei der Offshore-Netzumlage weitgehend auf.

Die Offshore-Netzumlage ersetzt die bisherige Offshore-Haftungsumlage. Der Kostenanstieg erklärt sich daraus, dass nun auch die Anbindungskosten von Offshore-Windparks über diese Umlage und nicht mehr über die Übertragungsnetzentgelte gewälzt werden. Eine Reduzierung der Umlage erhalten nur Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) des EEG sind. Die Offshore-Netzumlage wird nach den Regeln der BesAR begrenzt, d. h. sie liegt für energieintensive Betriebe zwischen 0,05 und 0,0832 Cent/kWh. Alle anderen Unternehmen und private Haushalte müssen die Umlage in voller Höhe bezahlen. Bei der alten Offshore-Haftungsumlage war die Zahlung der vollen Umlage auf die erste 1.000.000 kWh begrenzt, danach galt ein reduzierter Satz. Auf die geänderte Wälzung hatte sich die alte Große Koalition im Sommer 2016 im Zuge der Beschlüsse zum Ausbau der Übertragungsnetze geeinigt.

EEG-Umlage: Die Übertragungsnetzbetreiber gehen für das kommende Jahr davon aus, dass rund 6,5 GW erneuerbare Energien zugebaut und damit 114 GW installiert sein werden. Vom Zubau entfallen 2,7 GW auf PV und jeweils rund 1,4 GW auf Wind an Land und auf See. Die Stromerzeugung soll dadurch um 13 TWh zunehmen. Von den dann 217 TWh entfallen 99 auf Wind an Land, 42 auf PV, 41 auf Biomasse, 26,5 auf Wind auf See, 6,5 auf Wasserkraft und 2 TWh auf sonstige.

Die Deckungslücke aus den Förderansprüchen abzüglich der Vermarktungserlöse und der Einnahmen aus der Besonderen Ausgleichsregel (124 Mio. Euro) beträgt 24,75 Mrd. Euro. Dazu kommt eine Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. Euro und der Stand des EEG-Kontos vom 30.09.2018 in Höhe von 3,65 Mrd. Euro wird abgezogen. Unter dem Strich bleibt damit ein Betrag von 22,594 Mrd. Euro, der auf die nicht privilegierten Letztverbraucher (344 TWh) umgelegt wird. Daraus entsteht eine EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh. Die Kernumlage, also die Umlage ohne die Berücksichtigung von EEG-Kontostand und Liquiditätsreserve, liegt wie im vergangenen Jahr bei knapp über 7 Cent/kWh.

Unterteilt nach Technologien entfallen 2,516 Cent auf PV, 1,717 auf Biomasse, 1,568 Cent auf Wind an Land, 1,132 Cent auf Wind auf See 0,01 Cent auf sonstige Anlagen.

Warum sinkt die EEG-Umlage deutlich zum Jahreswechsel?

Das EEG-Konto ist mit 3,65 Mrd. Euro prall gefüllt. Dieses Geld wird an die Umlagenzahler zurückerstattet und drückt die Umlage um einen guten Cent/kWh.

Die gestiegenen Börsenstrompreise führen zu deutlich mehr Einnahmen aus der Vermarktung der Anlagen und entlasten damit die EEG-Umlage. Im Vergleich zu 2018 rechnen die ÜNB mit einem Anstieg von 3,84 auf 4,56 Cent/kWh.

Weitere Infos finden Sie [hier](#). Die weiteren Umlagen werden in Kürze bekannt gegeben. (Bo)

Solar- und Windenergieanlagen – Öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge

Bis zum 1. Oktober 2018 konnten bei der [Bundesnetzagentur in Bonn](#) Gebote für die Ausschreibung für Windenergie an Land und Solarenergie abgegeben werden. Dabei handelte es sich trotz gleicher Gebotstermine um getrennte Verfahren. Nun hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge der Ausschreibung bekannt gegeben.

Die Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen war, trotz einer theoretisch ausreichend großen Zahl an vergebenen Genehmigungen, deutlich unterzeichnet.

Das Ausschreibungsvolumen betrug rund 670 Megawatt. Demgegenüber wurden insgesamt 62 Gebote mit einem Volumen von knapp 400 Megawatt eingereicht. Von diesen erhielten 57 Gebote einen Zuschlag für Anlagen mit einem Volumen von 363 Megawatt. Dabei entfielen die meisten Zuschläge auf Bayern (10 Anlagen mit 69 MW), gefolgt von Brandenburg (9 mit 63 MW), Niedersachsen (6 mit 42 MW) und Nordrhein-Westfalen (6 mit 25 MW). Neun Zuschläge gingen an Bürgerenergiegesellschaften.

Das niedrigste Gebot, das einen Zuschlag erhielt, betrug 5,00 ct/kWh. Das höchste Gebot lag bei 6,30 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 6,26 ct/kWh.

Im Gegensatz dazu besteht bei Ausschreibungen für Solaranlagen nach wie vor ein hoher Wettbewerb um eine EEG-Förderung. Hier lag das Ausschreibungsvolumen bei 182 Megawatt. 76 Gebote mit einem Umfang von 551 Megawatt wurden abgegeben. Damit wurde das Ausschreibungsvolumen drei Mal überzeichnet. Von den eingegangenen Geboten erhielten 37 Gebote mit einem Volumen von 192 Megawatt einen Zuschlag. Auch hier gingen die meisten Zuschläge an Bieter aus Bayern (14), gefolgt von Brandenburg (7). Aufgrund des bayerischen Flächenkontingents für Solaranlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten konnten aber nur noch vier Gebote bezuschlagt werden. Dies hat zu Folge, dass die verbleibenden zehn Zuschläge in Bayern für das Jahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das niedrigste Gebote, das einen Zuschlag erhielt, lag bei 3,86 ct/kWh. Das Gebot mit dem höchsten Zuschlagswert betrug 5,15 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert liegt bei 4,69 ct/kWh. (Bo)

IHK-Energiewende-Barometer 2018

Die Unternehmen hierzulande sind weniger zufrieden mit dem Status quo der Energiewende als in den letzten Jahren und beklagen die Unsicherheit bzgl. deren Entwicklung. Das zeigt die [jüngste Umfrage der IHK-Organisation zur Energiewende](#), an der sich knapp 2.200 Unternehmen beteiligt haben. So sehen die Unternehmen inzwischen wieder mehr Risiken als Chancen in der Energiewende. Erstmals seit 2014 fällt die Bewertung schlechter aus als im Vorjahr. Die Akzeptanz schwindet vor allem wegen steigender Energiekosten, nicht nur bei Öl und Gas. Rund 40 Prozent der Unternehmen sind 2018 von steigenden Strompreisen betroffen. Besonders belastet ist der Mittelstand. Denn in keinem EU-Land sind die Strompreise für mittelständische Industriebetriebe höher als hierzulande.

Dabei setzen die Unternehmen vielfältige Maßnahmen um, um die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen und selbst einen Beitrag zu ihrer Umsetzung zu leisten. Maßnahme Nummer 1 ist die Energieeffizienz. Die wirtschaftliche Bedeutung von Energieeinsparungen steigt an (37 Prozent „Mehr Bedeutung“). Nur rund 22 Prozent der Unternehmen haben bislang keine Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen – in der Industrie sogar nur 6 Prozent. Ein Fünftel der Unternehmen sieht innerhalb der nächsten fünf Jahre ein Energieeinsparpotenzial von 5 Prozent und mehr.

Elektromobilität gewinnt an Attraktivität: 17 Prozent der Unternehmen haben bereits mindestens ein E-Fahrzeug angeschafft (Vorjahr: 13 Prozent), weitere 26 Prozent planen dies oder sind bereits in der Beschaffungsphase. Der Bezug von Ökostrom ist für ein gutes Drittel der Unternehmen ein Thema (38 Prozent). 21 Prozent beziehen bereits Grünstrom, 17 Prozent planen dies oder sind in der Umsetzung. Ebenfalls ein gutes Drittel der Unternehmen wäre bereit, für zertifizierten deutschen Grünstrom einen Aufpreis zu zahlen. Für regional zertifizierten Grünstrom sind sogar 42 Prozent bereit, etwas tiefer in die Tasche zu greifen. Mit steigendem Anteil der Stromkosten sinkt die Bereitschaft allerdings.

Der Betrieb eigener Energieversorgungsanlagen setzt sich trotz ungünstiger gesetzlicher Rahmenbedingungen weiter durch. 43 Prozent der Unternehmen sind hier aktiv (2017: 39 Prozent; 2016: 37 Prozent), vorwiegend im Bereich erneuerbarer Energien (38 Prozent ggü. 15 Prozent im Bereich konventioneller Energieerzeugung). Und auch das Interesse an Stromspeichern ist hoch. So planen 13 Prozent hier aktiv zu werden. Unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist jedoch der Anteil an Unternehmen mit bereits realisierten oder in der Umsetzung befindenden Maßnahmen noch gering (5 Prozent).

An die Politik haben die Unternehmen insbesondere folgende drei Forderungen: Netzausbau beschleunigen, Stromkosten deutlich senken und die Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende besser aufeinander abstimmen. (FI)

Erster Entwurf: Novelle Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den ersten Entwurf für eine Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes in die Ressortabstimmung gegeben. Die Initiative dient der Umsetzung des Aktionsplans des BMWi und teilweise der Ergebnisse des Bund-Länder-Netzgipfels vom 20. September 2018. Im weiteren Verfahren ist auch eine Verbändeanhörung vorgesehen.

Folgende Anpassungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) sind vorgesehen:

- Verzicht auf Bundesfachplanung bei Bau und Änderung von Leitungen in oder unmittelbar neben Bestandstrassen sowie unmittelbar neben sonstiger linienförmiger Infrastruktur (Straße, Schiene)
- Vorausschauende Planung/Leerrohre zur Realisierung künftigen (HGÜ-) Bedarfs in aktuell geplanten Vorhaben
- Zulassung von Freileitungsmonitoring und Zu- und Umbeseilungen unter bestimmten Bedingungen im Anzeigeverfahren
- Einschränkung alternativer Trassenkorridorvorschläge von Ländern, wobei der Vorschlag in Abstimmung mit den betroffenen Ländern erfolgen muss
- Zulassung des vorzeitigen Baubeginns auch vor Planfeststellungsbeschluss, wenn mit positiver Entscheidung gerechnet werden kann
- Aufnahme einer Plangenehmigung, um bei Einvernehmen und geringen Umweltauswirkungen ein zügiges Verfahren zu ermöglichen
- Klarstellung, dass sich die Bundesnetzagentur (als ultima ratio) über Ziele der Raumordnung hinwegsetzen kann, um Verhinderungsplanung der Länder zu unterbinden
- Gesetzliche Frist für Antrag auf Bundesfachplanung; zwingende Fristsetzung durch die Bundesnetzagentur für Antrag auf Planfeststellung
- Ausweitung der Möglichkeit des Verzichts auf Raumordnungsverfahren durch Länder, indem bei Bau und Änderung in Bestandstrassen statt einer Soll-Vorschrift eine Kann-Vorschrift eingeführt wird. (FI)

Neuregelung strom- und energiesteuerlicher Regelungen

Kern der Novelle ist eine Beschränkung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG auf Erneuerbare- und hocheffiziente KWK-Anlagen mit Ziel der Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht. Anders als zwischenzeitlich diskutiert, soll die Leistungsgrenze nicht auf 1 MW elektrischer Leistung abgesenkt werden. Daneben sind Erleichterungen bei den Anzeige- und Erklärungspflichten vorgesehen.

Am 19. Oktober 2018 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Es soll nach der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten, frühestens jedoch am 1. Juli 2019.

Neben Änderungen am Stromsteuer- (StromStG) und am Energiesteuergesetz (EnergieStG) sind Änderungen an der Stromsteuer- (StromSt-VO) und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

(EnergieSt-VO) sowie an der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnsTransV) geplant. Hauptsächlich geht es dabei um die bisherige Steuerbefreiung für Strom aus (a) einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG und (b) aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG. Diese Steuerbefreiungen werden von der EU-Kommission als staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewertet. Damit unterliegen sie den Anforderungen für eine beihilferechtliche Genehmigung.

Folgende wesentliche Änderungen sind im Entwurf enthalten:

Künftig sollen nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen sowie solche Anlagen, die den Strom auf Basis erneuerbarer Energien bereitstellen, von der Stromsteuer befreit sein. Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des neuen Gesetzes sind ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, welche die Voraussetzungen nach § 53a Absatz 6 Satz 4 und 5 EnergieStG erfüllen. Für eine Stromsteuerbefreiung müssen sie nicht nur das Hocheffizienzkriterium erfüllen, sondern darüber hinaus einen Nutzungsgrad von 70 Prozent bei der dezentralen Versorgung nachweisen.

Das Ministerium geht davon aus, die beihilferechtliche Genehmigung für eine Stromsteuerbefreiung für Anlagen bis zu einer Grenze von 2 MW elektrisch zu erhalten.

Die neue StromSt-VO soll in ihrem § 11a einen Nachweis der Zeitgleichheit durch Viertelstundenmessung fordern, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.

Eine Erleichterung sieht § 3 Abs. 1 der EnsTransV künftig vor: Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt nur noch dann Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn die Höhe der Steuerbegünstigung mind. 200.000 Euro beträgt. Rechnerisch entfällt damit diese Pflicht für Anlagenbetreiber mit einer elektrischen Leistung von weniger als rund 1,6 MW (alle KWK-Anlagen eines Betreibers). (MBe)

KWKG-, Abschaltbare Lasten- und § 19 StromNEV-Umlage für 2019 veröffentlicht

Die KWKG-Umlage beträgt für das Jahr 2019 rund 0,280 ct/kWh auf nichtprivilegierte Letztverbräuche. Im Vergleich dazu lag im Jahr 2018 der Wert bei 0,345 ct/kWh. Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt. Der Wert wurde auf Basis von Prognosewerten über die zu erwartende Belastung nach der aktuellen KWKG-Umlage ermittelt.

Die Abschaltbare-Lasten-Umlage wird für das Jahr 2019 bei 0,005 ct/kWh liegen. Für das Jahr 2018 betrug diese 0,011 ct/kWh.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird dazu genutzt, Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Anbieter von "Abschaltleistung" auszugleichen.

Sie wird auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 inkl. Zinsen berechnet.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt für Haushaltskunden, also Letztverbraucher der Kategorie A (unter 1 Mio. kWh Jahresverbrauch), 0,305 ct/kWh. Letztverbraucher aus der Kategorie B (über 1 Mio. kWh Jahresverbrauch) zahlen für die darüber hinausgehende Menge 0,050 ct/kWh. In die Kategorie 3 fallen Letztverbraucher aus dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten, die die vier Prozent des Umsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr überschritten haben. Diese müssen 0,025 ct/kWh für die über die 1 Mio. kWh hinausgehenden Strombezüge zahlen.

Während die zu entrichtende Umlage für die Kategorie B und C gleichgeblieben ist, lag die Umlage für Haushaltskunden im Jahr 2018 bei 0,370 ct/kWh.

Die § 19-Umlage dient dem Ausgleich für die Gewährung individueller Netzentgelte nach § 19 StromNEV. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen die Zahlungen sowie eigene entgangene

Erlöse untereinander aus. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Weiter Informationen zu den neuen Umlagesätzen:

[Übersicht KWKG-Umlagen](#)

[Übersicht Abschaltbare Lasten-Umlagen](#)

[Übersicht 19-StromNEV-Umlagen](#) (Bo, FI)

Versorgungssicherheit Erdgas: keine Probleme bei L-Gas

Die Fernleitungsnetzbetreiber bewerten in ihrem Winterausblick die Versorgungssicherheit bei Erdgas weitgehend positiv. Eine Reduktion der niederländischen L-Gas-Produktion ist nach wiederholten Erdbeben in der Förderregion Groningen erneut in den Fokus gerückt. Aus deutscher Sicht kann die geplante Reduktion aktuell als unkritisch bewertet werden.

Im vergangenen Winter führte die europaweite Kältewelle Ende Februar/Anfang März 2018 zu signifikanten Preisanstiegen an den Handelsplätzen, wovon auch die deutschen Handelsplätze NetConnect Germany und GASPOOL mit Preisspitzen für Regelenergie von bis zu 285 Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) betroffen waren. Damit sich die Knappheit in diesem Winter nicht wiederholt, schreiben die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) mehr Regelenergie (Long Term Options, LTO) als in den Vorjahren aus.

Der aggregierte Füllstand aller Speicher am deutschen Fernleitungsnetz liegt mit rund 20 Mrd. Kubikmeter in etwa auf Vorjahresniveau, aber auf einem niedrigeren Stand als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Eine spezielle Situation ergibt sich für Süddeutschland. Dort steigt die Kapazitätsnachfrage einerseits weiter an und andererseits ist das TENP-System als wichtige Transitpipeline weiterhin nur eingeschränkt nutzbar. Bis die Netzausbaumaßnahmen greifen, müssen u. a. Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) in nachgelagerten Netzen zur Reduzierung der Ausspeisung kontrahiert werden.

In diesem Jahr greift zum ersten Mal die neue Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung). Dafür mussten mehrere Ausfallszenarien für Deutschland geprüft werden. Bei allen zeigt sich die deutsche Gasversorgung als ausreichend flexibel aufgestellt. Lediglich bei einem Ausfall der Pipeline aus der Ukraine könnten Solidaritätslieferungen in Richtung Mittel- und Osteuropa notwendig werden. Da die völkerrechtlichen bilateralen Verträge und die Abschaltmechanismen in Deutschland noch nicht fertig entworfen und verhandelt sind, wird der Solidaritätsmechanismus in diesem Winter noch nicht zur Anwendung kommen können.

Den Winterausblick können Sie [hier](#) herunterladen. (tb)

Nordstream 2: Hinterland-Pipeline EUGAL genehmigt, Baubeginn erfolgt

Die wichtigste Nord Stream 2-Anbindungspipeline EUGAL, die auf 480 km von Rügen nach Tschechien führt, hat ihre letzte planungsrechtliche Genehmigung erhalten. Nach Sachsen und Brandenburg, wo der Bau bereits begonnen wurde, gab jetzt auch Mecklenburg-Vorpommern grünes Licht. Die Fertigstellung des ersten der beiden Stränge ist für Ende 2019 geplant, rechtzeitig um die maximal 55 Mrd. Kubikmeter Erdgas der Nord Stream 2 weiterleiten zu können.

Das Pipelineprojekt ist mit 2,9 Mrd. Euro die größte Einzelinvestition in das Gasnetz innerhalb der nächsten 10 Jahre. Die Pipeline soll sich über die Transitgebühren für das Nord Stream 2-Gas refinanzieren, eine Auswirkung auf die Netzentgelte ist laut Netzbetreibern nicht gegeben. Der Baustart erfolgt dabei allerdings, ohne dass die Bundesnetzagentur die Finanzierung durch Aufnahme in den Netzentwicklungsplan genehmigt hat und der Grund für EUGAL - Nord Stream 2 - bereits realisiert wurde.

Weitere Informationen zum Pipeline-Projekt, auch zum Verlauf, finden Sie [hier](#). (tb)

Weltenergierat: Roadmap für grüne synthetische Kraftstoffe vorgestellt

Um Treibhausemissionen bis 2050 um 95 % senken zu können, sind synthetische Gase und Kraftstoffe notwendig, wobei Umfang und Kosten noch diskutiert werden. Klar ist auch, dass in Deutschland die Ökostrommengen dafür nicht ausreichen werden, Importe also notwendig sind. Der Weltenergieerat hat eine Roadmap zur Entwicklung dieses internationalen Marktes vorgelegt.

Synthetische Kraftstoffe lassen sich in vielen Regionen der Welt aufgrund der besseren Standortbedingungen für erneuerbare Energien deutlich günstiger produzieren als hierzulande und anschließend exportieren. Globale Märkte für den Handel mit synthetischen Brenn- und Kraftstoffen werden der Studie zufolge nur dann entstehen und sich entfalten, wenn sich die Entwicklung von Angebot und Nachfrage im Zeitablauf ungefähr die Waage hält. Die PtX-Roadmap für eine globale Industrie basiert daher auf den folgenden drei Säulen:

- **"Säule 'Technologien'** – Technologischer Fahrplan zum Aufbau einer umfassenden PtX Industrie. Ein globaler Markt für PtX erfordert technologische Weiterentwicklung und Kosteneinsparungen. Zusätzlich kann die Einführung eines globalen PtX Marktes durch flankierende Technologien, wie beispielsweise "blue hydrogen" (z. B. basierend auf Dampfreformierung von fossilen Energieträgern) oder durch Rückgewinnung von CO₂ aus Biomasse und/oder aus Industrieprozessen (erforderlich für synthetische Brenn- und Kraftstoffe mit Kohlenstoffgehalt) begleitet werden.
- **Säule 'Märkte und Nachfrage'** – Fahrplan zum Aufbau von Märkten und stabilen Nachfragestrukturen. Synthetische Brenn- und Kraftstoffe benötigen eine stabile Marktnachfrage, so soll die Finanzierung von Investitionen gewährleistet sein. Nur wenn Verbraucher auch dauerhaft synthetische Brenn- und Kraftstoffe nachfragen, wird es einen nennenswerten Markt für PtX Technologien geben. Daher müssen die ökologischen Vorteile von PtX in Ländern, die synthetische Brenn- und Kraftstoffe importieren (z. B. Europa/Deutschland), auch monetarisiert werden können.
- **Säule 'Investitionen und Nachfrage'** – Fahrplan zur Förderung eines günstigen Investitionsrahmens zur Sicherstellung des PtX Angebots. Um die global notwendigen Investitionen in PtX zu realisieren und eine PtX Industrie aufzubauen, ist sowohl in produzierenden als auch exportierenden Ländern ein angemessener Rahmen für Investitionen in PtX Technologien und Anlagen notwendig. Ein Schlüssel zur Realisierung von Investitionen in potenziellen PtX Exportländer können hierbei internationale Kooperationen sein."

Die Studie von frontier economics lässt sich in Kurz- und Langfassung auf der Seite des [Weltenergieerates](#) abrufen. (tb)

BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz und Erneuerbarer Wärme

Der Förderkompass fasst die Zuschussprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf einen Blick zusammen. Er umfasst u. a. Informationen zu den Programmen im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Wärme, Mobilität und Energieberatung, aber auch zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Den Kompass können Sie [hier](#) herunterladen. (tb)

Bundesnetzagentur startet Ausschreibungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Die Bundesnetzagentur hat am 08.10. die dritte Ausschreibung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die zweite Ausschreibung für innovative KWK-Systeme für den Gebotstermin 3. Dezember 2018 eröffnet. In beiden Ausschreibungsverfahren erfolgt die Zuschlagserteilung nach dem Gebotspreisverfahren. Im Gebotspreisverfahren erhält jeder Bieter eine Förderung in der Höhe seines Gebots.

Ausschreibung für KWK-Anlagen: Der Höchstwert für KWK-Anlagen in diesem Gebotstermin beträgt 7 ct/kWh. Die Gebote mit dem niedrigsten Gebotswert erhalten den Zuschlag bis das Volumen der Ausschreibungsrunde erreicht ist: Für diese Runde beträgt das Ausschreibungsvolumen 76,807 Megawatt.

Ausschreibung für innovative KWK-Systeme: Bei innovativen KWK-Systemen handelt es sich um ein Zusammenspiel von KWK-Anlage, innovativer erneuerbarer Wärmequelle und elektrischem Wärmeerzeuger. Bei der innovativen erneuerbaren Wärmequelle kann es sich etwa um

Anwendungen der Solarthermie, der Geothermie oder eine Wärmepumpe handeln. Für innovative KWK-Systeme beträgt der Höchstwert 12 ct/kWh, das Ausschreibungsvolumen dieser zweiten Runde umfasst 29,117 Megawatt installierte KWK-Leistung.

Die aktuellen Ausschreibungsbedingungen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/kwk-ausschreibung veröffentlicht. (tb, Bo)

BMWi legt erste Entwürfe zur KWK für Energiesammelgesetz vor

Nachdem sich der Koalitionsausschuss Anfang Oktober darauf verständigt hat, noch im Oktober einen Kabinettsbeschluss über die Sonderausschreibungen für Wind und PV herbeizuführen, hat das BMWi nun erste Regelungsteile des Energiesammelgesetzes zur Konsultation gestellt.

Da die für das Gesamtpaket politisch dringend notwendige Einigung bei den Wind- und PV-Ausschreibungen Ende Oktober grundsätzlich erreicht wurde, könnte die EEG-Privilegierung in der KWK-Eigenerzeugung noch rechtzeitig 2018 umgesetzt werden.

In dem Paket findet sich die dringend erwartete EEG-Privilegierung für KWK-Neuanlagen (§§ 61b-d EEG-E) zur Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung für eine reduzierte EEG-Umlage. Danach kann für die meisten Anlagen die bisherige Regelung zur EEG-Umlage (40 %) beibehalten werden. Dies gilt für Anlagen bis maximal 1 MW (elektrisch), Anlagen über 10 MW sowie Anlagen in der stromintensiven Industrie. Anlagen zwischen 1 und 10 MW zahlen unter der Neureglung weiterhin nur 40 % Umlage, sofern sie weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr für den Eigenverbrauch genutzt werden. Werden mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden für den Eigenverbrauch genutzt, zahlen sie eine für jede weitere Stunde eine Umlage größer 100 Prozent, so dass sich bei einem maximalen Jahresnutzungsgrad eine durchschnittliche Belastung mit 100 Prozent EEG-Umlage ergibt. Die Rückwirkung der Regelung soll zum 01.01.2018 gelten

Ein weiterer Block ist u. a. die Frage weitergeleiteter Strommengen nach § 62a EEG. Eigenversorger haben teilweise Strom an nicht privilegierte Kunden weitergeleitet, ohne diesen Strom zu messen und gesondert abzurechnen. Deshalb sollen Schätzungen im Rahmen der Abrechnung der Umlageprivilegien (insb. Eigenversorger und stromintensive Industrie) im EEG und KWKG ermöglicht werden. Ohne eine entsprechende Regelung droht vielen Unternehmen ein (teilweise rückwirkender) Verlust der Umlageprivilegien.

Einigung bei EE-Sonderausschreibungen

Nach langen Verhandlungen haben sich Union und SPD bei den Sonderausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik geeinigt. Die Menge von jeweils 4 GW verteilt sich wie folgt: Im Jahre 2019 1 GW, 2020 1,4 GW und 2021 1,6 GW. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Ausschreibungsmenge für die Innovationsausschreibungen deutlich angehoben wird. Bisher waren dafür lediglich 50 MW vorgesehen. 2019 sollen nun 250 MW, 2020 400 MW und 2021 500 MW auktioniert werden. Was genau unter Innovation in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, soll in einer Verordnung noch geregelt werden. In jedem Fall erhalten Anlagen, die 2019 einen Zuschlag im Rahmen der Innovationsausschreibung erhalten haben, keine Entschädigung, wenn sie wegen Netzengpässen abgeregelt werden müssen (Einspeisemanagement). (tb)

Rhein-Niedrigwasser: Bundesregierung öffnet strategische Ölreserve

In Folge des Niedrigwassers am Rhein ist der Transport von Mineralölen nach West- und Süddeutschland eingeschränkt mit der Folge von Versorgungsproblemen für Kraftstoffe. Das Wirtschaftsministerium erlaubt daher dem Erdölbevorratungsverband ab 26. Oktober die Nutzung von Teilen der strategischen Ölreserve für die Versorgung mit Kraftstoffen.

Der Erdölbevorratungsverband teilt seinen Mitgliedern, den Mineralölunternehmen, quotiert Mengen an Benzin, Diesel und Kerosin zu. Diese Mengen können die Unternehmen in den Tanklagern zu aktuellen Marktpreisen erwerben und dann entsprechend an Endverbraucher verkaufen.

Die Freigabe ist regional beschränkt:

- Hinsichtlich Ottokraftstoff und Diesellochkraftstoff auf Vorratslager im Regierungsbezirk Köln (Land Nordrhein-Westfalen), in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und im Regierungsbezirk Unterfranken (Freistaat Bayern).
- Hinsichtlich Flugturbinenkraftstoff auf Vorratslager in Flörsheim am Main (Main-Taunus-Kreis), Frankfurt am Main-Flughafen, Gelsenkirchen, Ginsheim-Gustavsburg (Kreis Groß-Gerau), Hünxe (Kreis Wesel), Köln-Godorf, Wesseling (Rhein-Erft-Kreis), Raunheim (Kreis Groß-Gerau), Speyer und Rheinau-Honau (Ortenaukreis).

Ist der Versorgungsengpass beendet, füllt der Bevorratungsverband seine Lager wieder auf.

Nicht nur der Mineralöltransport, sondern auch die Belieferung von Kraftwerken entlang des Rheins mit Steinkohle aus den Niederlanden und Belgien sowie die Versorgung der Industriebetriebe mit Rohstoffen ist stark beeinträchtigt.

Eine Entspannung der Lage ist im Wesentlichen von einem steigenden Pegelstand am Rhein abhängig. (tb)

Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel

Deutschland muss vermutlich die Nichteinhaltung im Nicht-ETS-Sektor durch Zertifikate-Zukäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kompensieren. Deren Volumen und Kosten kann die Bundesregierung noch nicht genau abschätzen.

Mit dem vom Kabinett am 13.06.2018 beschlossenen Klimaschutzbericht 2017 informiert die Bundesregierung darüber, dass das nationale Ziel, die Treibhausgase um 40 % bis 2020 gegenüber 1990 zu senken, voraussichtlich um 8-Prozentpunkte verfehlt.

Damit wird Deutschland neben dem nationalen Ziel auch voraussichtlich sein verbindliches EU-Klimaziel außerhalb des EU-Emissionshandels - der sogenannten Lastenteilungsentscheidung (Effort Sharing) - nicht erreichen. In diesen Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft) muss Deutschland gegenüber 2005 für das 2020-EU-Ziel seine Emissionen um minus 14 %, bis 2030 um minus 38 % reduzieren. Das 2020-Ziel wird voraussichtlich um 2-Prozentpunkte verfehlt.

Deutschland emittierte somit mehr CO₂-Emissionen, als im Rahmen seines EU-Effort Sharings zulässig ist. Die Bundesregierung wird deshalb von anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, überschüssige Emissionszuteilungen kaufen müssen.

Dies wird in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion thematisiert, aus der u. a. festzuhalten ist:

- Nach Schätzungen des Öko-Instituts würden bis 2020 Haushaltskosten in Höhe von 600 Mio. Euro anfallen, für 2021 bis 2030 könnten zusätzliche Kosten in Höhe von 5 bis 30 Mrd. Euro entstehen, sofern Deutschland keine Gutschriften aus Projektmaßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwendet.
- Während in den Jahren 2013 bis 2015 in Deutschland noch Überschüsse durch Übererfüllung der jährlichen Budgets angespart werden konnten, ist bis 2020 insgesamt von einem Defizit auszugehen. Die genaue Höhe dieses Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen.
- Die Preise für Emissionszuweisungen unter der Lastenteilungsentscheidung sind nicht bekannt. Die genaue Höhe des Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 für Deutschland kann derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden.
- Die Kosten für internationale Zertifikate aus Projektgutschriften variieren stark je nach Menge, Projekttyp und Qualität. Es ist der Bundesregierung daher nicht möglich, im Zusammenhang mit der Lastenteilungsentscheidung einen relevanten Durchschnittspreis zu nennen; bisherige Projektgutschriften lagen bei einem Zertifikatspreis von 4 bis 8 Euro/t/ CO₂.
- Die Zielverteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation) schließt für die Zeit nach 2020 die Nutzung internationaler Projektgutschriften aus. Das EU-Klimaziel für 2030 muss einem Beschluss des Europäischen Rates entsprechend ausschließlich innerhalb der EU erreicht werden („domestic target“).

- Die Stromerzeugung aus Kohle unterfällt regelmäßig dem Geltungsbereich des EU-Emissionshandels und nicht der EU-Lastenteilungsentscheidung. Eine Inanspruchnahme der unter der EU-Lastenteilungsentscheidung möglichen Flexibilitäten ist aus diesem Grund im Bereich der Kohleverstromung nicht möglich. (AR)

Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050

Bis 2030 sollen gegenüber 1990 die TEHG-Emissionen um mindestens 55 % reduziert werden; heruntergebrochen auf 5 Sektoren, u. a. Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude. Die Klimaschutzplan-Umsetzung soll in zwei Schritten erfolgen: In einem ersten Schritt durch umfangreiche Folgenabschätzungen zu den Sektorzielen und in einem zweiten Schritt durch sektorale Zielerreichungsmaßnahmen, die jedes betroffene Ressort eigenverantwortlich durchführt und dazu ebenfalls Folgenabschätzungen durchführt.

Weiteres Verfahren: Sobald alle Ressorts ihre Maßnahmen vorgelegt haben (Anfang 2019), die „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihren Abschlussbericht möglicherweise Ende 2018 beschließt und die neuen Verkehr- und Gebäudekommissionen ihre Ergebnisse noch in diesem Jahr (?) vorlegen, wird darauf aufbauend das BMU den Entwurf eines Klimaschutz- bzw. Artikelgesetzes voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2019 vorlegen, in dem u. a. die Sektorziele mit den entsprechenden Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund haben am 15. Oktober 2018 in einem BMU-Workshop die von BMU beauftragten Forschungsinstitute ihre Ergebnisse der Folgenabschätzung zu den Sektorzielen vorgestellt. Die Zusammenfassung der Studie wird wir in den nächsten zwei Wochen als Zwischenbericht veröffentlicht, die gesamte Studie wird gegen Ende November zur Verfügung stehen.

1. Das Gesamtziel mit minus 55 % bis 2030 wurde gesetzt; d. h. ein geringerer Minderungsbeitrag eines Sektors muss durch einen entsprechend höheren Beitrag anderer Sektoren ausgeglichen werden.

2. Bei den Zielszenarien gibt es 2 Zielpfade:

Zielpfadkombination (ZP) A: Schwerpunkt liegt auf Energieeffizienz.

Zielpfadkombination (ZP) B: Weniger Energieeffizienz als in ZP A, je nach Sektor kompensiert durch mehr erneuerbare Energien oder andere alternative Strategien.

3. Die aufgezeigten Zielpfade stellen keine BMU- oder Ressortpositionen dar, sondern nur die Forschungsergebnisse.

4. Ressortanmerkungen zu den Annahmen, u. a. wirtschaftliches Wachstum und Bevölkerungsentwicklung, wurden berücksichtigt.

5. Referenzbasis für die Zielpfade sind die bis Juli 2017 insgesamt umgesetzten Maßnahmen, die aber nicht konkret benannt wurden.

6. Insofern handelt es sich bei den in den Zielpfaden prognostizierten Investitionen um zusätzliche Investitionen bzw. Kosten bis 2030.

7. Es erfolgt eine volkswirtschaftliche Abschätzung der Investitionen und Kosten; d. h. keine unternehmensindividuelle Analyse der jeweiligen Be- und Entlastungen.

8. Obwohl eine Folgenabschätzung auf Maßnahmenebene nicht Forschungsgegenstand war (bleibt den Ressorts überlassen), werden bestimmte Maßnahmen (u. a. Energieeffizienz, EE-Ausbau, Biomasseinsatz, Pkw/Lkw-Einsatz, Fernwärmebedarf, Einsatz von Kohlekraftwerken) angesetzt. BMU stellte klar, dass „nur“ keine zusätzlichen Instrumente (Gesetze, Abgaben, usw.) zur Zielerreichung aufgeführt wurden.

9. Es wird bis 2030 von einem jährlichen industriellen Wachstum von deutlich unter einem Prozent ausgegangen.

10. Es wird bis 2030 von einem ETS-Zertifikatspreis in Höhe von 15 Euro/t ausgegangen. Damit wird wohl unterstellt, dass es zu wenige Eigenanreize der Unternehmen zu CO₂-Einsparung gibt und deshalb zusätzliche staatliche Maßnahmen erforderlich sind zur Zielerreichung.

11. Ein starker Zielpfadtreiber ist neben Elektrifizierung höhere Energieeffizienz. Damit wird wohl unterstellt, dass damit gleichzeitig bzw. automatisch die TEHG-Emissionen sinken – ohne Rebound-Effekte.

12. Insofern stand nicht Technologieoffenheit im Fokus! Dies wäre erst nach 2030 entscheidend.

13. Auch erfolgte keine Analyse der jeweiligen CO₂-Vermeidungskosten.

14. Immerhin adressiert die Studie, dass Wertschöpfung grundsätzlich in Deutschland erfolgen sollte; d. h. EU- und globale Wettbewerbseffekte werden nicht adressiert.

Zu den wesentlichen sektoralen Forschungsergebnissen:

Gebäude: Die Ziele des Klimaschutzplans 2030/2050 sind im Gebäudebereich nur durch die Kombination von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichbar.

Die Energieeffizienz hat eine hohe Bedeutung zur Eingrenzung des Einsatzes von Biomasse und Strom (Wärmepumpen) zur Beheizung von Gebäuden. Der Sektor „konkurriert“ v. a. mit der Industrie um deren Verfügbarkeit.

ZP A ist volkswirtschaftlich vorzugswürdig, da er mit höheren Einsparungen verbunden ist.

Verkehr: Das Klimaschutzziel im Verkehr wird in dieser Studie durch eine Kombination von Verlagerung von Verkehr als auch eine deutliche Effizienzsteigerung und Elektrifizierung erreicht. Synthetische Kraftstoffe sind eine relativ teure Option.

Oberleitungs-Lkw sind eine strategisch interessante und im Vergleich zu PtX-Lkw kostengünstige Option zur Dekarbonisierung des Straßengüterfernverkehrs.

In beiden Zielpfaden halten sich Mehrinvestitionen in alternative Antriebe und Investitionsrückgang bei Verbrennungstechnik die Waage – etwas weniger Fahrzeuge, die dafür etwas teurer sind.

Risiken (Strukturwandel Automobilindustrie) müssen adressiert werden. Bei Verschiebung der Produktion hin zu elektrischen Ausrüstungen sollte Wertschöpfung in DEU gehalten werden.

Industrie: Bis 2030 ist Zielerreichung möglich mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Biomasse sowie mehr Materialeffizienz und Recycling. Werden Effizienzfortschritte nicht erreicht, ist ein höherer Strom-/Fernwärmebedarf zulasten anderer Sektoren notwendig. Vergleichsweise niedrige Investitionen in Effizienz werden durch Kosteneinsparungen überkompensiert.

Erst nach 2030 ist strategische Vorbereitung weiterer Optionen nötig, u. a. durch F+E-Projekte/Innovationen (z. B. Power-to-H₂, innovative Prozesse/Produkte, Materialeffizienz, Kreislauf, EE-H₂, perspektivisch CCU/CCS).

Energiewirtschaft: Deutlich verstärkter Ausbau der Erneuerbaren zur Zielerreichung v. a. bei Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik notwendig.

Enger Zusammenhang zwischen Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

Um Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss der Ausbau der Stromnetze weiter vorangetrieben werden und zusätzliche Leistungsabsicherung in Form von Speichern, Nachfrageflexibilität und Gasturbinen ins System integriert werden.

Abfall: Technisches Reduktionspotenzial durch Ausbau der Maßnahmen zur Deponiebelüftung vorhanden. Verstärkte Nutzung von Bioenergie aus Abfallstoffen führt nicht direkt zu Emissionsreduktionen im Abfallsektor, aber ersetzt andere Energieträger. Größtes Reduktionspotenzial besteht immer in der Abfallvermeidung – hier besteht weiterhin Potenzial, da das Abfallaufkommen pro Einwohner sehr hoch ist.

Makroökonomische Effekte:

1. Gebäude:

Zuwachs von Wertschöpfung und Beschäftigung im Baugewerbe.

Erhöhte Wertschöpfung im Grundstücks- und Wohnungswesen durch Gegenfinanzierung der Investitionen über Modernisierungsumlage (nicht beschäftigungswirksam).

Rückgang von Wertschöpfung und Beschäftigung bei Dienstleistungen der Gasversorgung.

2. Verkehr

Fahrzeugherstellung: Geringere Nachfrage nach Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor führt zu Rückgang bei Kraftfahrzeugen. Dies wird durch einen Anstieg im Bereich Elektrische Ausrüstungen, bedingt durch veränderte Investitionen im Verkehrsbereich und zusätzliche Nachfrage nach Elektrofahrzeugen, kompensiert.

Verkehrs-Dienstleistungen: Mehr Nachfrage nach öffentlichem Verkehr.

Infrastrukturinvestitionen z. B. Ladeinfrastruktur/Oberleitungen: positive Effekte in elektrische Ausrüstungen und im Baugewerbe.

3. Industrie

Höhere Wertschöpfung in einzelnen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes durch Energie und Materialeinsparungen im ZP A, analog dazu Rückgang in energie- und materialbereitstellenden Bereichen.

4. Elektrizitätserzeugung

Positive Effekte darüber hinaus in der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien (Herstellung wie auch Instandhaltung) beteiligten Bereichen.

Verringerte Nachfrage nach fossilen Energieträgern reduziert Importe sowie Wertschöpfung und Beschäftigung im Kohlesektor.

Wettbewerbsfähigkeit:

Der Klimaschutzplan führt für die allermeisten Sektoren zu Nettoeinsparungen und damit geringeren Produktionskosten und Verbesserung der preislichen Wettbewerbssituation. führen kann.

Klimaschutz bietet die Chance, Zukunftstechnologien in Deutschland anzusiedeln. Unternehmen können neue Exportchancen erschließen.

Die meisten Wettbewerbsfaktoren werden kaum negativ durch Klimaschutzaktivitäten beeinflusst (Kapital, Lohn, Rohstoffe, Bekanntheitsgrad/Vernetzung, Standort, Produkte (Spezialisierung)).

In einigen wenigen Sektoren können Klimaschutzkosten Wettbewerbs- und Standortnachteile verstärken. Derzeit ist die Industrie von einem Großteil der Klimaschutzkosten ausgenommen. Langfristig sind Ausnahmen nicht tragfähig und es muss ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden.

Potenzielle Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit durch nationalen Klimaschutz hängt maßgeblich von den Klimaschutzbemühungen anderer Staaten ab. Hier schafft die Umsetzung des Abkommens von Paris weltweit vergleichbare Bedingungen.

Herausforderungen:

Mobilisierung/Stimulation von Investitionen nötig.

Langfristige Perspektiven müssen in den Vordergrund rücken, Lockin Effekte vermieden werden.

Der Übergang muss bewältigt werden durch Wertschöpfung, Fachkräfte/Experten, regionale/strukturelle Entwicklung.

Schlussfolgerungen für Maßnahmenprogramme:

Strategie mit Betonung auf Energieeffizienz stellt sich volkswirtschaftlich vorteilhaft dar.

Maßnahmen müssen Anreize setzen, um Investitions- und Umsetzungshemmnisse zu überwinden.

Frühzeitiges Handeln ist notwendig, insbesondere hinsichtlich Infrastruktur mit langen Planungszeiträumen und Lebensdauern.

Maßnahmen müssen sektorübergreifend geplant und konzipiert werden - Konkurrenz in Biomassennutzung, Stromeinsatz, Infrastrukturentwicklung.

Maßnahmen müssen klare Signale senden und Planungssicherheit bieten, um ihre Lenkungswirkung zu entfalten. (AR)

„Emder Bienchen“: Die Bienenwiese der obw in Emden trägt Früchte

Was können wir kurzfristig tun, um dem Bienensterben entgegenzuwirken und zugleich unseren Mitarbeitern (Menschen mit Beeinträchtigung) ein neues Beschäftigungsfeld zu bieten? Das war die Frage, die die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH (obw) aus Emden im Jahr 2017 umtrieb. Seit 1975 ist die obw anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Als sozialer Dienstleister präsentiert sie sich heute einerseits als Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung, andererseits als wettbewerbsfähiges Unternehmen am Markt. Mit ihren mittlerweile knapp 1.100 Mitarbeitern mit und ohne Beeinträchtigung gehört der Träger zu den größten Arbeitgebern der Region – 22 Betriebsstätten zählt das Unternehmen heute. An einem dieser Standorte, der Tagesstätte in „Pagels Garten“ in Leer, hatte die obw bereits zwei Bienenvölker angesiedelt, doch in Emden bot sich auf einer brachliegenden Fläche des Unternehmens eine Möglichkeit, noch mehr für Bienen zu tun. Es fiel also die Entscheidung für eine Bienenwiese, die auch gleich umgesetzt wurde: Im Frühjahr 2018 legte die obw-Abteilung Garten- und Landschaftsbau auf 13.500 Quadratmetern eine blühende Wiese an. Dazu wurde regional zertifiziertes Saatgut aus heimischen Arten wie Phacelia, Malven und Buchweizen aufgebracht. Zehn Bienenvölker mit jeweils 20.000 bis 30.000 Tieren bezogen dort ihr neues Zuhause. Und im Sommer konnte bereits geerntet werden.

Unter der fachlichen Anleitung eines Hobby-Imkers, der bei der obw arbeitet, sammelten Mitarbeiter und Fachkräfte zunächst theoretisches Wissen über den fachlichen Umgang mit den Bienen, Danach folgten handwerkliche Tätigkeiten und bereits im Sommer dann die erste Honigernte. Die heißen Temperaturen dieses Sommers haben weder der Wiese noch den Tieren geschadet. Im Gegenteil: Die Ernte fiel gut aus. Seit Mitte September wird der Honig unter dem Namen „Emder Bienchen“ im Laden „middenmang“ der obw in der Emdener Innenstadt verkauft.

Hintergrund: An dieser Stelle wird zukünftig in loser Reihenfolge über Unternehmen berichtet, die sich besonders für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einsetzen. Damit möchte der DIHK auf die Plattform „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) aufmerksam machen, die 2013 vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem DIHK und weiteren Wirtschaftsverbänden sowie Naturschutzverbänden ins Leben gerufen worden ist. Der DIHK unterstützt damit die Bundesregierung bei der Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Ziel der Strategie ist eine Trendwende beim Verlust von Arten und Lebensräumen. Bei UBi 2020 geht es konkret darum, die deutsche Wirtschaft zu motivieren, sich freiwillig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu engagieren. Seit 2016 koordiniert die DIHK Service GmbH das im Rahmen von UBi 2020 gegründete Kontaktnetzwerk der IHKs, HWKs und Länderministerien. Über 100 IHKs und HWKs nehmen am Netzwerk teil. Sie informieren ihre Mitgliedsunternehmen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und zeigen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen auf. Mehr über UBi 2020 erfahren Sie hier. (Mo)

DIHK-Merkblatt: Wie Unternehmen vom Erdgas-Regelenergiemarkt profitieren

Mit Flexibilität beim Erdgasverbrauch können Unternehmen ihre Versorgungssicherheit verbessern und Zusatzerlöse erzielen. Die Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NetConnect Germany starten auf ihren Regelenergieplattformen mit der Ausschreibung für das Regelenergieprodukt Long Term Options für den Winter 2018/19.

Viele Unternehmen bieten ihre Flexibilität im Energieverbrauch bereits im Regelenergiemarkt für Strom an. Sie schaffen damit Zusatzerlöse ohne dabei die Herstellung ihrer eigenen Produkte einschränken zu müssen. Was im Strommarkt bereits ein eingeübtes Produkt für Energielieferanten und Industrieunternehmen ist, bietet auch der Markt für Erdgas.

Der Grund für einen Regelenergiemarkt Erdgas ist der gleiche wie im Strommarkt. Während im Stromnetz die Frequenz 50 Hertz der Goldstandard ist, gilt es im Gasnetz den Druck zu halten. Entnahme und Einspeisung in die Gaspipelines müssen sich die Waage halten, damit die Versorgung stabil ist. Gibt es ein Ungleichgewicht, kommen die Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NetConnect Germany ins Spiel. Als Unternehmen der Netzbetreiber kaufen sie die positive und negative Regelenergie an der Gasbörse und über ihre eigene Handelsplattformen ein.

Unternehmen können auf allen drei Stufen des Regelenergiemarktes aktiv werden. Die in den Stufen versammelten Angebote werden entsprechend ihrer Preise in Merit-Order-Listen (MOL) sortiert und aufsteigend nach den Angebotspreisen abgerufen. Sind die über die Gasbörsen erhaltenen Angebote der MOL 1 und 2 ausgeschöpft, kommt die MOL 4 zum Einsatz. Hier finden sich die von den Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NetConnect Germany angebotenen Produkte Long Term Options (LTO) und Short Term Balancing (STB). Diese ermöglichen es, Unternehmen durch Reduktion des Gasverbrauchs oder Fuel Switch Erlöse in Form von Leistungspreisen sowie Arbeitspreisen entsprechend ihrer entgangenen Bruttowertschöpfung zu erzielen. Gleichzeitig sichern sie sich mit diesem Angebot einer freiwilligen Verbrauchsreduktion finanziell gegen unerwartete Gasengpässe ab. Denn bei Gasmangellagen im Fall von § 16 Abs. 2 EnWG können Netzbetreiber Liefereinschränkungen anordnen, um die Systemstabilität zu sichern – ohne eine finanzielle Kompensation der entstandenen Schäden. Haben Unternehmen dagegen ein Regelenergieangebot im Rahmen der Produktes Long Term Options (LTO) und Short Term Balancing (STB) abgegeben, erhalten sie bei dessen Abruf ihren Angebotspreis über den vereinbarten Zeitraum.

Wie genau ein Unternehmen an den Regelenergieprodukten Long Term Options (LTO) und Short Term Balancing (STB) teilhaben kann, erläutert das aktualisierte DIHK-Merkblatt, das [hier](#) heruntergeladen werden kann. Kommt das Produkt für den Betrieb in Frage, empfiehlt der DIHK, dass bei den Energielieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen anzusprechen. (tb)

Webinar zu Mitarbeitermotivation für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz

Von der Energiesparwoche über das Vorschlagswesen bis hin zu Kreativworkshops: Hinter Energiesparerefolge in Unternehmen stehen häufig auch kreative Ideen und Initiativen von einzelnen Mitarbeitenden und die Verhaltensänderung der gesamten Belegschaft. Mehr und mehr haben Unternehmen deshalb in den letzten Jahren begonnen, ihre Mitarbeitenden für die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz zu motivieren und mobilisieren.

Im nächsten Webinar der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz am 23.11.2018 ab 11:00 Uhr wird Prof. Dr. Susanne Blazejewski von der Alanus Hochschule das Thema Mitarbeitermotivation vorstellen und Ansätze sowie Methoden zur erfolgreichen Nutzung und Förderung für Unternehmen vorstellen. Erfahrungsberichte bringt sie hierfür aus praxisnahen Projekten und Studien mit, in denen intensiv mit Unternehmen zusammengearbeitet wurde.

[Weitere Informationen und Zugangsdaten zum Webinar](#) (JPV)

BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz, Erneuerbarer Wärme und mehr

Der Förderkompass fasst die Zuschussprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf einen Blick zusammen. Er umfasst u. a. Informationen zu den Programmen im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Wärme, Mobilität und Energieberatung, aber auch zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Den Kompass können Sie [hier](#) herunterladen. (tb, MBe)

VERANSTALTUNGEN

Energie-Scouts: öffentliche Projektpräsentationen, Donnerstag, 22. November 2018 von 09:15 bis ca. 13:00 Uhr in der IHK zu Köln, Camphausen-Saal

Ende November präsentieren insgesamt sechs Energie-Scout Teams ihre Projektideen.

Es haben in diesem Jahr 18 Auszubildende an der Qualifizierungsmaßnahme der IHK Köln zum Thema Energie- und Ressourceneffizienz teilgenommen. In verschiedenen Themen-Workshops haben sie ein Basiswissen erworben, das sie befähigt, als Energie-Scouts gezielt in ihren Unternehmen nach Einsparungspotenzialen zu forschen.

Jetzt präsentieren die Azubis ihre Projektideen: Die Jury wird die Ideen zur Senkung von Energie- oder Materialverbräuchen bewerten und drei Siegerteams ermitteln. Die Siegerteams dürfen sich auf ein Preisgeld freuen, das von der Sparkasse KölnBonn gesponsert wird.

Neben den teilnehmenden Betrieben sind alle interessierten Unternehmen herzlich eingeladen, sich von den Ideen der Auszubildenden zur Verbesserung der betrieblichen Energie- und Ressourceneffizienz inspirieren zu lassen.

Programm und Anmeldung: <https://www.ihk-koeln.de/I0210018040.AxCMS>

Das neue Verpackungsgesetz, Donnerstag, 29. November 2018 von 14:00 – 17:00 Uhr in der IHK zu Köln, Börsen-Saal.

Ab dem 01. Januar 2019 gilt das neue Verpackungsgesetz. Es erweitert die bereits bestehenden Pflichten von Herstellern und Händlern. Jeder, der für den privaten Endverbraucher bestimmte verpackte Produkte erstmals in Verkehr bringt, muss sich bei der neuen Überwachungsbehörde „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ persönlich registrieren und danach laufend die an einem Dualen System beteiligten Mengen melden. In dieser Veranstaltung informieren wir Sie gerne zu Fragen, wie beispielsweise: Was sind die Inhalte und die neuen Anforderungen des Gesetzes? Wie funktioniert die Registrierung? Für welche Verpackungen besteht die Pflicht nach dem Verpackungsgesetz?

Melden Sie sich bitte online bis zum **23. November 2018** unter der folgenden Dokumentennummer [191900](#) an.

Coffee to go – Chancen für Ausgabestellen, Nachhaltige Systemdienstleistungen mit wirtschaftlichem Mehrwert, Donnerstag, 06. Dezember 2018 ab 15:00 Uhr in der IHK zu Köln, Camphausen-Saal.

Die Coffee to go-Problematik – die Abfallmengen bei nicht recyclingfähigen Einwegbechern – ist regelmäßig in aller Munde und verschiedene Lösungsansätze werden durchgehend diskutiert. Dabei fragen sich auch Ausgabestellen: Welche Möglichkeiten habe ich generell? Welche Möglichkeiten sind verträglich mit dem gängigen Tagesgeschäft und welche rechnen sich möglicherweise?

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an große als auch kleine Ausgabestellen sowie an Unternehmen, die beispielsweise einen großen Inhouse-Verbrauch an Einwegbechern aufweisen.

Melden Sie sich bitte online bis zum **30. November 2018** unter der folgenden Dokumentennummer [191981](#) an.

16. Kölner Gefahrstofftag, Donnerstag, 13. Dezember 2018 von 13:00 – 16:45 Uhr in der IHK zu Köln, Camphausen-Saal

Die Kooperationspartner engagieren sich auch in diesem Jahr wieder, um das äußerst komplexe Thema der Gefahrstoffe und die neuen gesetzlichen Regelungen zu vermitteln. Für Arbeitsschützer und Interessierte aus den Unternehmen werden Experten aus verschiedenen Institutionen Licht in das Dunkel der Gefahrstoffregelungen bringen und Hinweise zur praktischen Umsetzung geben.

Melden Sie sich bitte bis zum **7. Dezember 2018** über diesen [Link](#) an. Ansprechpartner ist Herr Prof. Dr. Harald Platen, E-Mail: harald.platen@lse.thm.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (JSch), (Mo), (FI), (AR), (MBe), (JPV), (KW) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch Philipp Heitkötter	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-9262 Tel.: 0211 3557-208 E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-9208
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283 Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-1519
IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Benita Görtz Dominik Heyer	Tel.: 02131 9268-573 E-Mail: goertz@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44573 Tel.: 02131 9268-578 E-Mail: heyer@neuss.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399